

**Übersicht über wesentliche Änderungen des Referentenentwurfs für das KRITIS-Dachgesetz im Vergleich zum Referentenentwurf mit Stand 17.07.2023**

Inhalt	Fundstelle
<b>Allgemeines</b>	
Änderung in ein Artikelgesetz	
Name des Artikel- und des Stammgesetzes	
Reihenfolge der Paragraphen	
Korrekte Zitierweise der CER-Richtlinie im Dokument, beim ersten Verweis Vollzitat, dann Kurzzitat (Richtlinie (EU) 2022/2557	
Zustimmung des Bundesrates	
	<b>§ 1</b>
Löschung von § 1, Zweck des Gesetzes	Ehemaliger § 1, Zweck des Gesetzes
Einfügung eines Paragraphen zur nationalen KRITIS-Resilienzstrategie	§ 1
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>§ 2</b>
Löschung Definition CER-Richtlinie	
Löschung Definition „Kritische Infrastrukturen“	
Änderung und Umstellung der Begriffsdefinitionen	
Löschung der Begriffsbestimmungen aus der NIS2-RL („besonders wichtige und wichtige Einrichtungen“)	
<b>Zentrale Anlaufstelle; Zuständigkeiten; behördliche Zusammenarbeit</b>	<b>§ 3</b>
Benennung des BBK als zentrale Anlaufstelle, nicht nur als einzige zuständige Behörde	§ 3 Abs. 1
Zuständige Behörden: BBK, BSI, BAFin, BNetzA und alle weiteren Aufsichtsbehörden des Bundes und die zuständigen Landesbehörden	§ 3 Abs. 2
Aufzählung der Bundeszuständigkeiten	§ 3 Abs. 3
Festlegung, dass Länder dem BBK je eine Landesbehörde pro Bundesland benennen bis 02.01.2025 als zentralen Ansprechpartner für	§ 3 Abs. 4

sektorenübergreifende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes;	
Festlegung, dass die Länder bestimmen, ob die Landesbehörde nach Absatz 4 oder andere Landesbehörden die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Die Festlegung der Landesbehörden wird dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bis 02.01.2026 mitgeteilt.	§ 3 Abs. 5
Betreibt ein Betreiber kritischer Anlagen mehrere kritische Anlagen in unterschiedlichen Bundesländern in einem Sektor oder einer Branche oder führt eine kritische Dienstleistung aus, für die die Länder zuständig sind, bestimmt sich das zuständige Bundesland nach dem Hauptsitz des Betreibers der kritischen Anlage	§ 3 Abs. 6
Wechselseitige Übermittlung von Informationen zwischen BBK, BSI, BNetzA, BaFin und die weiteren Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder	§ 3 Abs. 7
Wechselseitiger Austausch von Informationen zwischen allen Behörden	
<b>Anwendungsbereich; kritische Anlagen; kritische Einrichtungen; Geltungsumfang</b>	<b>§ 4</b>
Umbenennung der Sektoren „Trinkwasser“ und „Abwasser“ in Sektor „Wasser“	§ 4 Abs. 1
Aufnahme des Regelschwellenwertes von 500.000 zu versorgenden Einwohnern	§ 4 Abs. 1
Ergänzende Identifizierungsmöglichkeit von Betreibern kritischer Anlagen außerhalb der RVO nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1: Zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes oder zuständige Behörde der Länder oder BMI kann in eigenem Betreiben im Rahmen der Sektoren und kritischen Dienstleistungen und unter Berücksichtigung der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie der aufgeführten Kriterien (gem. Art. 7 Abs. 1 CER-RL) weitere Betreiber kritischer Anlagen festlegen; BBK teilt dem betreffenden Betreiber kritischer Anlagen mit, dass er die Verpflichtungen des KRITIS-DachG erfüllen muss und fordert ihn zur Registrierung auf	§ 4 Abs. 2
Regelung für die Feststellung, dass ein im Einzelfall identifizierter Betreiber kritischer Anlagen die Kriterien nicht mehr erfüllt: Feststellung durch BMI auf Vorschlag der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes oder zuständigen Behörde der Länder oder im eigenen Betreiben; BBK teilt dem Betreiber mit, dass er den Verpflichtungen des Gesetzes nicht mehr unterliegt.	§ 4 Abs. 4

Ausnahmevorschriften für Sektor Siedlungsabfallentsorgung	§ 4 Abs. 5
Zentrale Regelung, welche Vorschriften nicht für Betreiber kritischer Anlagen in den Sektoren Bankwesen, Finanz- und Versicherungswesen und Informationstechnik und Telekommunikation gelten	§ 4 Abs. 6
Einfügung einer Regelung, dass andere bestehende Regelungen, die die Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen zum Ziel haben, von diesem Gesetz unberührt bleiben	§ 4 Abs. 7
Zentrale Regelung der Äquivalenzprüfungen: Feststellung der Gleichwertigkeit und Äquivalenzprüfung von Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie Dokumenten und Maßnahmen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden d des Bundes oder die zuständigen Behörden der Länder im Einvernehmen bzw. Benehmen mit BBK und BSI	§ 4 Abs. 8
<b>Einrichtungen der Bundesverwaltung</b>	<b>§ 5</b>
Neuer Paragraph	
Ausnahme von Verpflichtungen nach diesem Gesetz für Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Tätigkeiten ausüben in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung oder Strafverfolgung, einschließlich der Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten.	§ 5 Abs. 2
Konkrete Aufzählung, welche Regelungen entsprechend gelten.	§ 5 Abs. 4
Konkrete Aufzählung von Ausnahmen für Einrichtungen der Bundesverwaltung.	§ 5 Abs. 3
Ausnahme bei Resilienzmaßnahmen: BBK legt Mindeststandards im Einvernehmen mit den Bundesressorts und im Einvernehmen mit dem BSI fest.	§ 5 Abs. 4
Ausnahme bei Aufsicht: Maßnahmen zur Mängelbeseitigung sind durch die zuständige Behörde des Bundes nach § 3 Absatz 3 nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtung der Bundesverwaltung anzuordnen.	§ 5 Abs. 5
<b>Verhältnis zu weiteren spezialgesetzlichen Regelungen</b>	<b>Ehemaliger § 5</b>
Streichung des Paragraphen	
<b>Anforderungen an Betreiber Kritischer Infrastrukturen unterhalb der Schwellenwerte</b>	<b>Ehemaliger § 6</b>
Streichung des Paragraphen	
<b>Registrierung der Betreiber kritischer Anlagen und Kontaktstelle; Geltungszeitpunkt</b>	<b>§ 6</b>

Registrierungspflicht spätestens drei Monate, nachdem er erstmals oder erneut als Betreiber kritischer Anlagen gilt (statt am Werktag nach Erreichen des Schwellenwerts)	§ 6 Abs. 1
Registrierung des Betreibers kritischer Anlagen mit folgenden Angaben: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Name der Einrichtung, einschließlich der Rechtsform und soweit einschlägig der Handelsregisternummer,</li> <li>2. die Anschrift und aktuelle Kontaktdaten, einschließlich E-Mail-Adresse, öffentliche IP-Adressbereiche und Telefon-nummern, sowie falls einschlägig die Anschrift des Hauptsitzes,</li> <li>3. der relevante Sektor und soweit einschlägig die Branche und kritische Dienstleistung,</li> <li>4. die für die von ihnen ermittelten Anlagen die Anlagenkategorie und Versorgungskennzahlen gemäß der Rechtsverordnung nach § [...] sowie den Standort der Anlagen,</li> <li>5. eine Auflistung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Einrichtung wesentliche Dienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 erbringt,</li> <li>6. eine Kontaktstelle, über den die Einrichtung jederzeit erreichbar ist.</li> </ol>	§ 6 Abs. 1
Pflicht der Einrichtung zur Auskunftserteilung (die zur Bewertung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in geeigneter Weise vorzulegen und Auskunft zu erteilen)	§ 6 Abs. 2
Ergänzung, dass die Registrierung von Amts wegen durch das BBK im Einvernehmen mit dem BSI erfolgt	§ 6 Abs. 3 S. 1
Einfügung einer Regelung, dass das BSI und die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes und die zuständigen Behörden der Länder dem BBK Vorschläge für die Registrierung weiterer Betreiber kritischer Anlagen unterbreiten können und dem BBK die erforderlichen Informationen zur Identifizierung der Betreiber kritischer Anlagen liefern	§ 6 Abs. 3 S. 2
Registrierung für kritische Einrichtungen, die gem. der Kriterien identifiziert werden, entsprechend der Registrierung von Amts wegen	§ 6 Abs. 4
Unterrichtung des Betreibers kritischer Anlagen über die für ihn jeweils federführend zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes oder der Länder spätestens zwei Wochen nach der Registrierung durch das BBK	§ 6 Abs. 5
Zentrale Regelung des Geltungsbeginns der Verpflichtungen an dieser Stelle	§ 6 Abs. 6
Löschung der Erstellung einer Liste der Betreiber	
Einfügung eines Absatzes zur näheren Regelung des Verfahrens der Registrierung durch BBK im Einvernehmen mit BSI und Festlegung durch eine öffentliche Mitteilung auf der Internetseite des BBK	§ 6 Abs. 7

<b>Kritische Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa</b>	<b>§ 7</b>
Systematische Umstellung	
Einrichtung der Beratungsmission und Regelungskompetenz für das Verfahren für BMI	§ 7 Abs. 4
Hinweis auf Berücksichtigung eines etwaigen Durchführungsrechtsakts der KOM zur Konkretisierung des Verfahrens im Zusammenhang mit der Beratungsmission gem. Art. 18 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557	§ 7 Abs. 7
<b>Nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen</b>	<b>§ 8</b>
Systematische Umstellung	
Zeitpunkt für die ersten nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen: 17.01.2026	§ 8 Abs. 1 S. 1
Durchführung der nationalen Risikobewertungen für die kritischen Dienstleistungen durch die jeweils zuständigen Bundesministerien und Landesministerien	§ 8 Abs. 1 S. 1
BBK kann methodische und inhaltliche Vorgaben durch Verwaltungsvorschrift festlegen	§ 8 Abs. 2
Ergänzung einer Regelung, dass die Bundesministerien, Landesministerien und das BBK mit den zuständigen Behörden der anderen MS und von Drittstaaten zusammenarbeiten	§ 8 Abs. 4
<b>Risikoanalysen und Risikobewertung der Betreiber kritischer Anlagen</b>	<b>§ 9</b>
Systematische Umstellung	
Ergänzung, dass es sich um vertrauenswürdige Informationsquellen handeln muss	§ 9 Abs. 1 S. 1
BBK kann inhaltliche und methodische Vorgaben und einschließlich Vorlagen und Muster festlegen. Die Festlegung erfolgt durch eine öffentliche Mitteilung auf der Internetseite des BBK	§ 9 Abs. 2
<b>Resilienzmaßnahmen der Betreiber kritischer Anlagen</b>	<b>§ 10</b>
Verschiebung der Regelung des Zeitpunkts der Geltung	§ 10 Abs. 1 S. 1
Klarstellung, dass es sich um Resilienzziele handelt	§ 10 Abs. 1
Einfügung der Beispielsmaßnahmen aus der Anlage in den Regelungstext	§ 10 Abs. 3
Erstellung eines Katalogs von sektorenübergreifenden Mindestanforderungen durch das BBK im Einvernehmen mit dem BSI und Veröffentlichung auf Internetseite des BBK; die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes und die zuständigen Behörden der Länder	§ 10 Abs. 4

sind durch Anhörung zu beteiligen; Betreiber kritischer Anlagen und ihre Wirtschaftsverbände sind anzuhören	
sektorspezifische Verordnungsermächtigungen für die für die kritischen Dienstleistungen jeweils zuständigen Bundesressorts zur sektorspezifischen Konkretisierung von Resilienzmaßnahmen	§ 10 Abs. 5
Feststellung der Geeignetheit branchenspezifischer Standards durch das BBK im Einvernehmen mit dem BSI und den zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes oder im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Länder	§ 10 Abs. 6
Abweichende Regelung für Einrichtungen der Bundesverwaltung: BBK legt Mindeststandards im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Bundesressorts und im Einvernehmen mit dem BSI fest.	§ 10 Abs. 7
Vorrangregelung von Durchführungsrechtsakten der KOM für technische und methodische Spezifikationen	§ 10 Abs. 8
Ergänzung, dass aus dem Resilienzplan die den Maßnahmen zugrunde liegenden Erwägungen einschließlich der Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 9 hervorgehen müssen.	§ 10 Abs. 9
Einfügung, dass das BBK den kritischen Einrichtungen Vorlagen und Muster für einen Resilienzplan zur Verfügung stellen kann.	§ 10 Abs. 10
Aufteilung des langen Paragraphen in zwei (Anforderungen; Nachweis)	
<b>Nachweise; behördliche Anordnungen</b>	<b>§ 11</b>
Keine ex-ante Nachweispflicht	
Kontrolle durch zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes oder durch die zuständige Behörde der Länder, nicht durch das BBK	§ 11
Möglichkeit, dass die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes oder die zuständige Behörde der Länder über das BBK vom BSI die Übermittlung der dem BSI gem. § 39 BSIG vorliegenden Nachweise der Einhaltung der Maßnahmen verlangen kann.	§ 11 Abs. 1
Möglichkeit, dass zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes oder die zuständige Behörde der Länder weitere Informationen, Nachweise bei der kritischen Einrichtung anfordert	§ 11 Abs. 2
Streichung der Absätze zur lex specialis-Regelung von Zivil- und Katastrophenschutz sowie SÜG und SÜFV	
<b>Meldewesen für Vorfälle</b>	<b>§ 12</b>
Anpassung der Begrifflichkeiten Vorfälle und Störung; Betroffene statt Nutzer	

Änderung der Struktur des Paragraphen, redaktionelle Änderungen und Entfernung von überflüssigen Formulierungen	
Klarstellung, dass erste Meldung die aufgeführten Angaben enthält, soweit dies zu diesem Zeitpunkt möglich ist	§ 12 Abs. 3 S. 2
Einfügung einer Regelung, dass das BBK die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens und zur Konkretisierung der Meldungsinhalte nach Anhörung der betroffenen kritischen Einrichtungen und der betroffenen Wirtschaftsverbände und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit der Informationstechnik festlegen kann. Festlegung der Einzelheiten erfolgt durch eine öffentliche Mitteilung auf der Internetseite des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.	§ 12 Abs. 4
Meldung des Vorfalls durch das BBK und nicht das BMI an die KOM, wenn er erhebliche Auswirkungen auf die Kontinuität der Erbringung wesentlicher Dienste iSd CER-RL für oder in mind. 6 MS hat oder haben könnte	§ 12 Abs. 6
Ergänzung, dass das BBK die Auswertungen zu den Vorfällen neben den Sektorbehörden auch mit den Bundesministerien und Landesministerien teilt	§ 12 Abs. 8
Informierung der Öffentlichkeit, wenn die Offenlegung des Vorfalls im öffentlichen Interesse liegt	§ 12 Abs. 9
<b>Unterstützung der Betreiber kritischer Anlagen</b>	<b>§ 13</b>
Neuer § Unterstützung der Betreiber kritischer Anlagen	
BBK stellt Vorlagen, Muster und Leitlinien zur Umsetzung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz zur Verfügung und kann Beratungen, Schulungen und Übungen anbieten	§ 13 Abs. 1
BMI kann bei KOM Antrag auf Organisation einer Beratungsmission zur Bewertung der Maßnahmen stellen, die ein Betreiber einer kritischen Anlage ergriffen hat, um seine Verpflichtungen nach §§ 9 bis 12 zu erfüllen	§ 13 Abs. 2
<b>Kritische Komponenten</b>	<b>Ehemaliger § 13</b>
Löschung des Paragraphen	
<b>Billigungs -, Überwachungs -, und Schulungspflicht für Geschäftsleiter für Betreiber kritischer Anlagen</b>	<b>§ 14</b>
Einfügung einer Regelung zur Geschäftsleiterhaftung	
<b>Berichtspflichten</b>	<b>§ 15</b>

BMI statt BBK übermittelt Berichte an die KOM	§ 15 Abs. 1
Ausnahmevorschrift für Informationen, deren Offenlegung wesentlichen nationalen Interessen im Bereich der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung entgegenlaufen würden	§ 15 Abs. 3
Einfügung von Übermittlungspflichten von Informationen über die ermittelten Arten von Risiken und die Ergebnisse der Risikoanalysen und Risikobewertungen der für die kritischen Dienstleistungen jeweils zuständigen Bundes- und Landesministerien an das BBK; das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift	§ 15 Abs. 4
Einfügung einer Regelung zur Übermittlung der Informationen, die an die KOM gesandt werden müssen zu kritischen Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa (Elemente der Risikoanalysen und Risikobewertungen, ergriffene Resilienzmaßnahmen, Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen). Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift	§ 15 Abs. 5
Jährliche Berichtspflicht der zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes und der zuständigen Behörden der Länder über die Aufsichtsmaßnahmen nach § 11 an das BBK; die zu übermittelnden Informationen werden in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt	§ 15 Abs. 6
Regelung zum Schutz von Handels- und Geschäftsgeheimnissen	§ 15 Abs. 7
<b>Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b>	<b>§ 16</b>
Anpassung der aufgeführten Bundesministerien	§ 16 Abs. 1
Verordnungsermächtigung der für die jeweils zuständigen kritischen Dienstleistungen Bundesministerien zur Festlegung sektorspezifischer Mindestvorgaben	§ 16 Abs. 2
<b>Ausnahmebescheid</b>	<b>§ 17</b>
Einfügung des Vorschlagsrechts des BMJ	§ 17 Abs. 1
<b>Verarbeitung personenbezogener Daten</b>	<b>§ 18</b>
Ergänzung der weiteren beteiligten Behörden	§ 18 Abs. 1
<b>Bußgeldvorschriften</b>	<b>§ 19</b>
Streichung von „vorsätzlich“	§ 19 Abs. 1
Ergänzung und Konkretisierung weiterer Tatbestände	§ 19 Abs. 1
Verwaltungsbehörde ist nicht mehr nur das BBK, sondern auch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes oder die zuständigen Behörden der Länder	§ 19 Abs. 2
<b>Evaluierung</b>	<b>§ 20</b>

<b>Artikel 2</b>	<b>Änderung des Dachgesetzes zur Stärkung der physischen Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG)</b>
Änderung des KRITIS-DachG, um die Landesregierungen zu ermächtigen, im Benehmen mit dem BMI durch Rechtsverordnung sektorspezifische Mindestvorgaben für Resilienzmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 festzulegen, solange und soweit kein entsprechender branchenspezifischer Resilienzstandard gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe als geeignet anerkannt wurde.	
<b>Artikel 3</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Bedingung der Bußgelder über die Verpflichtungen zu den Resilienzmaßnahmen an die Feststellung der Geeignetheit der vorgeschlagenen branchenspezifischen Resilienzstandards	Art. 3 Abs. 3
Zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten von Artikel 2 am 01.01.2026	Art. 3 Abs. 4